

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen der Ortsgemeinde Lingenfeld vom 01.04.2023**

Der Ortsgemeinderat Lingenfeld hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) Rheinland-Pfalz und § 1 Abs.4 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (früher Kindertagesstätten) und in der Tagespflege (KiTaG) Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird.

## **§ 1 Träger**

Die Ortsgemeinde Lingenfeld unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen (2 Tageseinrichtungen sowie 1 Hort).

## **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgabe der Ortsgemeinde Lingenfeld als Träger von Tageseinrichtungen richtet sich nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) Rheinland-Pfalz, sowie den Durchführungsbestimmungen in der jeweiligen gültigen Fassung.

## **§ 3 Aufnahmen**

1. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 14 KiTaG).
2. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind nach §3 Nr. 1 das seinen Wohnsitz in Lingenfeld hat, sofern keine Sonderregelung vorliegt.
3. Die Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtungen erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Das Recht der Aufnahme in eine Tageseinrichtung richtet sich nach § 14 Abs.1 KiTaG. Nach § 14 Abs.1 KiTaG muss ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung stehen. Die Aufnahmemöglichkeit kann durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorgabe begrenzt sein. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien (i. d. R. ist das Alter des Kindes ausschlaggebend).
4. Die Aufnahme eines Kindes für Ganztagesbetreuung erfolgt nach der Dringlichkeit und nach den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme zur Ganztagesbetreuung.
5. Die Entscheidung über die Aufnahme treffen die Leitungen der Tageseinrichtungen im Benehmen mit den Ortsbürgermeistern/Ortsbeigeordneten.
6. Im Falle der Aufnahme wird zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung ein Kindertagesstätten-Vertrag geschlossen.

## **§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht**

1. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Tageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches. Sie beginnt in der Tageseinrichtung mit der Übergabe des Kindes an eine Fachkraft und endet mit der Übergabe an die abholende Person. Sie beginnt im Hort i. d. R. mit der Ankunft des Kindes in der Tageseinrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.
2. Für den Weg von und zu der Tageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten alleine verantwortlich.
3. Die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Tageseinrichtung schriftlich oder persönlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. Diese Vollmacht kann widerrufen werden.
4. Für Kinder die alleine nach Hause gehen, muss eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
5. Weitere Details sind im Anhang zum Kindertagesstätten-Vertrag geregelt.

## **§ 5 Elternbeiträge**

1. Für den Besuch der Tageseinrichtung werden nach den jeweiligen Betreuungsformen Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 KiTaG erhoben, soweit keine Beitragsfreiheit nach § 26 Abs. 1 KitaG besteht. Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt (§ 26 Abs. 3 Satz 1 KiTaG).
2. Nach § 26 Abs. 3 Satz 2 KiTaG kann bei Familien mit geringem Einkommen in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 SGB VIII getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt werden.
3. Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben § 26 Abs. 4 KiTaG. Sozialschwache Familien können einen Antrag auf Bildung u. Teilhabe bei der Kreisverwaltung Germersheim stellen.
4. Die monatlichen Verpflegungskosten sind Durchschnittswerte, die jeweils vom Ortsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt werden. Kann ein Kind bei der Mittagsverpflegung nicht teilnehmen, so wird keine Rückerstattung vorgenommen.
5. Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig von Aufnahme- oder Abgangsdatum.

## **§ 6 Abmeldungen**

1. Abmeldungen bzw. Änderungen sind nur zum Monatsende möglich. Sie müssen bis zum 05. des Monats schriftlich vorliegen, in dem die Abmeldung bzw. Änderung erfolgen soll.
2. Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung die Tageseinrichtung länger als 4 Wochen nicht mehr besucht, wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet. Es zählt die Frist wie unter Punkt 1.

## **§ 7 Ausschluss**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden:

1. Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Hausordnung der Tageseinrichtung
2. Wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht.
3. Wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
4. Wenn das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- und Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können.
5. Wenn mangelnde Bereitschaft der Eltern zur Zusammenarbeit besteht
6. Wenn die Personenberechtigten die aufgeführten Pflichten wiederholt missachten.
7. Wenn eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft nicht mehr gegeben ist, z.B., wenn erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Eltern (Sorgeberechtigten), Träger und Leitung bestehen und dadurch eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zumutbar ist.
8. Wenn das Kind aus der Ortsgemeinde wegzieht und der Platz für ein Kind aus der Ortsgemeinde dringender benötigt wird
9. Wenn die Tageseinrichtung geschlossen wird.

## **§ 8 Datenschutz**

Die Angaben aus dem Kindertagesstätten-Vertrag sowie alle anderen Informationen über das jeweilige Kind, werden nur für statistische Zwecke erhoben gem.§28 KiTaG und unterliegen dem Datenschutz gemäß § 35 SGB i.V.m. dem 4. Kapitel SGB VIII.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 01.08.2012 sowie die Änderung der Satzung vom 29.10.2013 zum 01.04.2023 außer Kraft.

Lingenfeld, 01.04.2023

Kropfreiter  
Ortsbürgermeister